

Zur Information



Sommer 2012, Nr. 12

Das EB-5 Visum bietet Investoren einen relativ schnellen und sicheren Weg zur Erlangung der Greencard – für sich, den Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren. Voraussetzung ist die Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen in den USA durch die Investition von \$ 1 Mio. bzw. \$ 0,5 Mio., entweder direkt in ein amerikanisches Unternehmen oder in ein sog. Regional Center.

Das EB-5 Investoren-Visum Der schnelle Weg zur Greencard

I. Überblick

Viele Menschen sind von der Idee begeistert, dauerhaft in den USA arbeiten und leben zu können. Die einen wollen ihren ganz persönlichen amerikanischen Traum verwirklichen, andere wollen es ihren Kindern ermöglichen, in den USA zu studieren oder zu arbeiten, wieder andere wollen schlicht die Möglichkeit haben – nicht zuletzt mit Blick auf unvorhersehbare Entwicklungen wie die derzeitige Euro-Krise. Eines ist allen gemein: Sie benötigen die Greencard, den Schlüssel zur Einwanderung in die USA. Viele unter ihnen sind dabei der Meinung, der Weg zur Greencard führt – außerhalb familiärer Verbindungen oder Arbeitsstellen – nur über die „Greencard Lottery“. Und für viele scheitert der Traum damit bereits an der Motivation, all die Formalitäten zu durchschreiten, um am Ende auf die Dienste der Glücksfee aus Washington angewiesen zu sein. Dies ist nicht verwunderlich, erhalten doch im Schnitt nur ca. 1,5 % der Bewerber aus Europa die begehrte grüne Karte.

Wir möchten Ihnen deshalb einen sichereren Weg zur Greencard vorstellen: Das 1990 eingeführte EB-5 Investoren-Visum. Es gibt ausländischen Personen die Möglichkeit, durch die Investition in ein US- Unternehmen die dauerhafte Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen – für sich, den Ehepartner und Kinder bis 21 Jahre.

*Es können zwei Möglichkeiten der Investition unterschieden werden:
Direkte Investitionen oder Investitionen in ein Regional Center.*

Grundsätzlich sind zwei Wege zu unterscheiden, um das EB-5 Visum zu erlangen: Zum einen kann eine direkte Investition in ein Unternehmen vorgenommen werden, an dem sich der Investor dann aktiv beteiligen muss. Zum anderen kann die Investition an ein sog. Regional Center geleistet werden, das sich seinerseits um den Einsatz des Geldes kümmert und dem Investor damit eine passive Rolle ermöglicht. In beiden Fällen muss die Investition \$ 1 Mio. bzw. \$ 0,5 Mio. betragen und zu mindestens 10 neuen Arbeitsplätzen führen. Hierfür erhält der Investor zunächst eine sog. bedingte Greencard, die nach zwei Jahren in eine permanente Greencard umgewandelt werden kann.

II. Direkte Investition

Bei der direkten Investition in ein U.S.-Unternehmen ist zwischen Investitionen in ein „neues“ Unternehmen und Investitionen in Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu unterscheiden.

1. Investition in ein neues Unternehmen

a. „Neues“ Unternehmen

Als Unternehmen gilt jedes auf Gewinn ausgerichtete und auf Dauer angelegte, rechtmäßige Gewerbe. Dies kann etwa eine einzelne Gesellschaft mit oder ohne beschränkte Haftung oder ein Joint Venture sein. Jedenfalls muss das Unternehmen „neu“ sein. Das Gesetz ist hierbei großzügig und erkennt als „neu“ alle Unternehmen an, die nach dem 29. November 1990 gegründet wurden.

Doch auch ältere Unternehmen kommen in Betracht: Danach gelten Unternehmen als „neu“, wenn sie gekauft und derart restrukturiert werden, dass eine neue Wirtschaftseinheit entsteht. Dasselbe gilt, wenn entweder der Wert eines bestehenden Unternehmens oder die Zahl seiner Arbeitnehmer durch die Investition um 40 % erhöht wird. Dies stellt vor allem für solche Investoren eine interessante Möglichkeit dar, die bereits auf dem amerikanischen Markt vertreten sind. So kann eine ohnehin geplante Restrukturierung oder Expandierung als positiven Nebeneffekt den Erwerb einer Greencard haben.

b. Investition von \$ 1 Mio. oder \$ 0,5 Mio. in einer „targeted employment area“

Grundsätzlich muss der ausländische Investor eine Summe von \$ 1 Mio. investieren. Hiervon können alle Kosten bezahlt werden, die mit der Gründung und Finanzierung des Unternehmens zusammenhängen, nicht aber solche, die darüber hinaus im Rahmen der gleichzeitig erfolgenden Beantragung des EB-5 Visums anfallen. Die Investition kann in Form von Bargeld, Ausrüstung, Inventar und anderen Sachgütern des Antragstellers getätigt werden. Bedingung ist, dass der Antragsteller persönlich für die Investition haftet und das Vermögen des neuen Unternehmens nicht als Sicherheit für Schulden verwendet. Die Investition muss einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Das Kapital muss dem Investor gehören, Kredite sind als Investitionsmittel ausdrücklich ausgeschlossen. Es muss ferner nachgewiesen werden, dass das Kapital auf legalem Wege erlangt wurde. Dies setzt allerdings keine wirtschaftliche Tätigkeit voraus, womit auch (Geld-)Geschenke von Eltern oder Verwandten in Betracht kommen. Aufgrund des internationalen Terrorismus und der Gefahr der Geldwäsche stellen die US-amerikanischen Behörden sehr strenge Anforderungen an den Nachweis der legalen Herkunft des Geldes.

Die Investitionssumme reduziert sich auf **\$ 0,5 Mio.**, wenn sich das Zielunternehmen in einer **„targeted employment area“** befindet. Hierunter fallen zum einen ländlich geprägte Gebiete in den USA, die nicht im Einzugsbereich einer Stadt mit 20.000 Einwohnern oder mehr liegen. Zum anderen sind dies Gebiete mit einer Arbeitslosenrate von mindestens 150% des Landesdurchschnitts, der derzeit bei 8,1 % liegt.

c. Gemeinschaftliche Investition

Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere Investoren gemeinsam in ein Unternehmen investieren. Jedoch muss jeder Antragsteller für sich die Bedingungen für ein EB-5 Visum erfüllen. Das bedeutet, dass jeder Antragsteller separat die volle Summe investieren und damit jeweils 10 Arbeitsplätze schaffen muss. Nicht notwendig ist hingegen, dass jeder Investor beabsichtigt, ein EB-5 Visum zu erlangen. Auch ein Investment mit US-amerikanischen Partnern kommt demnach in Betracht.

Grundsätzlich muss \$ 1 Mio. investiert werden.

Der Betrag halbiert sich jedoch, wenn in wirtschaftlich schwache Gebiete investiert wird.

d. Schaffung oder Erhaltung von mindestens 10 Arbeitsplätzen

Das Ziel des EB-5 Visums war, die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt der USA zu stärken. Dementsprechend ist zentrale Voraussetzung des Visums, dass durch die Investition mindestens 10 neue Vollzeit-Arbeitsplätze für „qualifizierte Arbeitnehmer“ geschaffen werden. Als solche gelten U.S. Bürger, Personen mit einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung oder Einwanderer mit einer Arbeitserlaubnis. Nicht dazu zählen der Investor selbst, der Ehepartner oder die Kinder. Als Vollzeitstelle gilt jeder Arbeitsplatz mit mindestens 35 Arbeitsstunden pro Woche.

Die Arbeitsplätze müssen innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren ab der Zulassung des Investors geschaffen werden und „direkt“ entstehen, d.h. innerhalb des Unternehmens angesiedelt sein, in das investiert wurde.

e. Tätigkeit in leitender Funktion

Das Gesetz sieht vor, dass der Investor in der Leitung des Unternehmens mitwirken muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn er entweder an der täglichen Geschäftsführung mitwirkt oder die „business policy“ mitgestaltet, d.h. die Grundausrichtung des Unternehmens mitbestimmt. In Betracht kommt etwa eine Position als leitender Angestellter, als Vorstandsmitglied oder auch als Kommanditist einer Limited Partnership. Aufgrund der Flexibilität des U.S.-Gesellschaftsrechts lässt sich dies leicht einrichten. Nicht ausreichend ist aber jedenfalls eine lediglich passive Funktion.

2. Investition in ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Eine eigene Kategorie stellen Investitionen in Unternehmen dar, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Hierunter fallen solche Unternehmen, die seit mindestens 2 Jahren bestehen und in den 12 bis 24 Monaten vor dem Antrag

auf das EB-5 Visum einen Verlust erwirtschaftet haben. Dieser Verlust muss mindestens 20 % des Wertes des Unternehmens vor dem Verlust betragen.

Auch in diesem Fall muss die Investitionssumme \$ 1 Mio. bzw. \$ 0,5 Mio. betragen und der Investor eine leitende Funktion einnehmen. Der Reiz an einer Investition in ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten besteht darin, dass nicht 10 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern lediglich zumindest 10 der vorhandenen Arbeitsplätze erhalten werden müssen. Das Risiko gegenüber einer Investition in ein neues Unternehmen besteht jedoch darin, dass der Investor die (bedingte) Aufenthaltsgenehmigung verliert, wenn das Unternehmen binnen der ersten zwei Jahre nach der Investition zahlungsunfähig wird – ganz zu schweigen von dem Verlust des gesamten Investments in diesem Fall.

Die Investition in ein Regional Center ermöglicht dem Investor eine passive Rolle und die Anrechnung indirekt entstandener Arbeitsplätze.

III. Regional Center Program

Neben der direkten Investition in ein Unternehmen besteht die Möglichkeit, im Rahmen des sog. Investor Pilot Programs zu investieren. Das Programm wurde 1993 geschaffen. Zwar ist es derzeit nur bis zum 30. September 2012 angelegt, jedoch gilt die Verlängerung aufgrund des Erfolges in Form von steigenden Antragszahlen und damit verbundenen neuen Arbeitsplätzen als sicher. Die Voraussetzungen dieses Programms gleichen im Wesentlichen denen bei einer direkten Investition, mit der Ausnahme, dass im Rahmen des Pilot Programms nicht in ein Unternehmen, sondern in ein sog. Regional Center investiert wird. Dieses handelt als „Mittelsmann“ und nimmt selbst die Investition in ein Zielunternehmen in der jeweiligen Region vor.

1. Zehn direkt oder indirekt investitionsbedingte Arbeitsplätze

Die Investitionssumme beträgt im Falle der Investition in ein Regional Center meist nur \$ 0,5 Mio., da diese überwiegend in „targeted employment areas“ investieren. Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass durch die Investition 10 Vollzeit-Arbeitsplätze geschaffen werden müssen. Der wesentliche Vorteil ist aber, dass im Rahmen der Schaffung der Arbeitsplätze nicht nur „direkte“, also durch die Investition in einem bestimmten Projekt des Regional Centers entstandene, sondern auch „indirekte“ Arbeitsplätze mitzählen. Dies können z.B. Jobs sein, die bei Zulieferern oder Herstellern von Material und Zubehör entstehen, wenn dieses Material oder Zubehör in dem mit Hilfe der Investition direkt durch das Regional Center unterstützten Unternehmen verwendet wird. Die Modelle haben eine weite Spannweite: In Betracht kommt der Ankauf von Gewerbeimmobilien, die an Firmen vermietet werden, welche neue Mitarbeiter anstellen, die Förderung der Landwirtschaft oder Industrie, oder die Gewährung von Darlehen an private Firmen oder öffentliche Entwicklungsbehörden, welche neue Arbeitsplätze schaffen.

2. Passive Rolle des Investors

Im Gegensatz zur direkten Investition in ein Unternehmen spielt der Investor in einem Regional Center eine wesentlich passivere Rolle. Die Modelle sehen in der Regel eine Investition in eine Limited Partnership vor (vergleichbar einer KG). Der Investor erhält eine Position vergleichbar mit der eines Kommanditisten. Das Regional Center dient als geschäftsführender Komplementär und kümmert sich um den Einsatz des Geldes und die weitere Verwaltung der Investition. Nur einzelne, wichtige Entscheidungen hat der Investor mitzutreffen, am täglichen Geschäft nimmt er nicht teil.

Damit verlagert sich das Gewicht auf die Auswahl des geeigneten Centers. Derzeit sind über 75 Regional Center in 23 Bundesstaaten von der Einwanderungsbehörde USCIS (United States Citizenship and Immigration Services) akkreditiert. Diese Genehmigung enthält jedoch genauso wenig eine Aussage über die Qualität des Centers wie die jeweils fällige Verwaltungsgebühr, die zwischen \$ 25.000 und \$ 60.000 liegen kann. Daher ist immer dann Vorsicht geboten, wenn ein Center erst seit kurzem besteht und die bisherige Leistung kaum prüfbar ist. Ein Investor sollte das Erfolgspotenzial dieser Projekte im Rahmen einer fachmännischen Prüfung kritisch bewerten. Priorität sollte dabei auf der Analyse liegen, wie das jeweilige Center die Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen pro Investor sicherstellen will.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Übrigen vor, dass die Investition mit Risikokapital getätigt werden muss. Das bedeutet, dass das Regional Center die Sicherheit der Investition nicht garantieren darf. Es bleibt also dem Investor überlassen, die Bonität des gewählten Centers zu bewerten.

IV. Von der Investition bis zu ihrer Veräußerung in 4 Jahren – der Ablauf

Grundlage jedes Antrags auf ein EB-5 Visum sollte eine umfassende Analyse des Investitionsprojektes sein, egal ob direkt oder in ein Regional Center investiert werden soll. Ist ein geeignetes Objekt gefunden, kann das Formular I-526, die „Petition for Alien Entrepreneurs“, bei der USCIS eingereicht werden. Gleichzeitig muss die Investitionssumme auf ein Treuhandkonto überwiesen werden. Der Antrag muss einen ausführlichen Business Plan über das Unternehmen enthalten, der glaubhaft darlegen muss, wie die jeweilige Investition mindestens 10 neue Arbeitsplätze schaffen wird.

Bei der Entscheidung über den I-526 Antrag steht der USCIS ein weites Ermessen zu, insbesondere kann sie weitere Informationen über den Investor oder das Investitionsprojekt verlangen. Die Bearbeitungszeit für den Antrag beträgt in der Regel drei bis sechs Monate. In dieser Zeit wird der Investitionsbetrag auf dem Treuhandkonto verzinst.

Nach Bewilligung des I-526 Antrags kann bei der US-Botschaft oder einem Konsulat am aktuellen Wohnort zunächst eine bedingte Greencard für jedes Familienmitglied beantragt werden. Diese ist für zwei Jahre gültig. Die Bearbeitungszeit beträgt hierfür sechs bis neun Monate, so dass der Investor mit seiner Familie innerhalb von neun bis fünfzehn Monaten nach dem I-526-Antrag in die USA ziehen kann. Sobald die Greencard ausgestellt ist, werden die Gelder von dem Treuhandkonto auf ein Konto des neuen Unternehmens bzw. des Regional Centers weitergeleitet.

Innerhalb von 90 Tagen vor Ablauf der bedingten Greencard muss der Investor einen Antrag auf Ausstellung einer unbedingten Greencard stellen. Hierzu muss er nachweisen, dass die Investitionssumme noch vorhanden ist und mindestens 10 Arbeitsplätze geschaffen wurden. Trifft dies zu, stellt die USCIS für den Investor und seine Familie die dauerhafte Greencard mit „permanent residence status“ aus. Diese können die einzelnen Familienmitglieder somit nach insgesamt ca. vier Jahren in der Hand halten. Mit Erteilung der Greencard ist das Risikokapital von allen Restriktionen befreit. Der Investor kann es abziehen oder nach Belieben darüber verfügen.

Innerhalb eines Jahres ist die Einreise möglich, nach vier Jahren winkt die permanente Greencard.

V. Die Vorteile gegenüber dem E-2-Visum

Auch für E-2-Visumsinhaber kommt ein „Upgrade“ auf das EB-5 Visum in Betracht und sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Das E-2-Visum erlaubt Investoren aus Vertragsstaaten (u.a. Deutschland, Österreich, Schweiz) den Aufenthalt in den USA. Das E-2-Visum war lange der übliche Weg zum langfristigen Aufenthalt in den USA für ausländische Investoren, ist aber anders als das EB-5 Visum auch an persönliche Qualifikationen wie Ausbildung und Expertise des Antragstellers geknüpft. Zudem ist zu beobachten, dass die Kosten für und die Anforderungen an die jeweilige Erneuerung des Visa-Status steigen. Gleichzeitig nimmt die Sicherheit, dass der Status verlängert wird, ab, selbst wenn man bereits lange in den USA lebt.

Hinzu kommt, dass das E2-Visum nur den Status eines Nichteinwanderungsvisums verleiht. Es ist strikt mit dem Arbeitsplatz in den USA verknüpft und wird nicht verlängert, wenn der Arbeitsplatz wegfällt. Ein großer Nachteil ist schließlich, dass das Visum nicht für die Familienmitglieder fortwirkt. Im Gegensatz dazu haben im Rahmen des EB-5 Visums alle Familienmitglieder die volle Freiheit, sobald die endgültige Greencard erworben wurde.

VI. Fazit

Das EB-5 Visum stellt eine gute Möglichkeit dar, die permanente Greencard für sich und seine Familie zu erhalten. Der Investor kann sich aussuchen, ob er direkt in ein Unternehmen investiert und darin aktiv tätig werden will oder ob er in ein sog. Regional Center investiert und eine passive Rolle einnimmt. Das EB-5 Visum ermöglicht bereits innerhalb eines Jahres die Einreise in die USA. Nach vier Jahren kann jedes Familienmitglied den permanent resident status erwerben. Und dieser berechtigt im Übrigen nach weiteren fünf Jahren dazu, einen Antrag auf amerikanische Staatsbürgerschaft zu stellen.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0552
abehr@phillipsnizer.com

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.